

Hochschule für Technik Stuttgart

Corona-Satzung

Satzung zur Anpassung von
Satzungen im Zusammenhang mit
Studium und Lehre aufgrund der
Corona-Krise

(in der ab SoSe 2021 gültigen Fassung)

vom 21.04.2021

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart zur Anpassung von Satzungen im Zusammenhang mit Studium und Lehre aufgrund der Corona-Krise vom 21.04.2021

Aufgrund § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 30, § 32 Abs. 3 und 4 und § 58 - 60 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) (in der jeweils gültigen Fassung) hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 21.04.2021 diese Corona-Satzung beschlossen.

Die Zustimmung durch die Rektorin erfolgte am 21.04.2021

§ 1 Geltungsbereich, Zweck

- (1) Mithilfe der Satzung sollen die Folgen der Corona-Krise für Studienerfolg und Studienverlauf weitgehend abgemildert werden, so dass möglichst alle im Sommersemester 2021 vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können und die Studierbarkeit und Immatrikulation zum Wintersemester 21/22 gewährleistet ist.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge.
- (3) Diese Satzung dient den in Abs. 1 genannten Zweck und betrifft dabei folgende Satzungen und Ordnungen der Hochschule für Technik Stuttgart:
 - Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart für die Bachelor-Studiengänge – Teil A: Allgemeine Regelungen für alle Studiengänge vom 25.07.2018
 - Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart für die Master-Studiengänge - Teil A: Allgemeine Regelungen für alle Studiengänge vom 25.07.2018
 - Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart
 - § 34 Architektur vom 24.07.2019
 - § 37 Betriebswirtschaft vom 12.12.2018
 - § 47 Wirtschaftspsychologie vom 03.07.2013
 - Auswahlsatzung für den Bachelor-Studiengang Architektur vom 04.06.2014 einschließlich Änderungen vom 25.11.2015
 - Zulassungs- und Auswahlsatzung Bachelor Innenarchitektur vom 22.04.2020
 - Zulassungs-/Zugangs- und Auswahlsatzung für den Master-Studiengang Architektur vom 22.04.2020
 - Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlsatzung für den Master-Studiengang General Management vom 12.02.2020
 - Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlsatzung für den Master-Studiengang Interior Architectural Design
 - Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlsatzung für den Master-Studiengang Wirtschaftspsychologie Master vom 12.02.2020
 - Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlsatzung für den Master-Studiengang International Project Management (Building, Real Estate & Infrastructure) vom 11.12.2019
 - Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlsatzung für den Master-Studiengang Smart City Solutions vom 11.12.2019
 - Zulassungssatzung Master-Studiengang Bauprozessmanagement vom 04.11.2020
 - Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (SIRBE) vom 15.04.2015

§ 2 Vorpraktika bzw. facheinschlägige Praxiserfahrung

- (1) Die Maßgaben zum Vorpraktikum nach den Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor-Studiengänge, Teil B,

§ 34 Architektur vom 24.07.2019, Abs. 1
§ 37 Betriebswirtschaft vom 12.12.2018, Abs. 1
§ 47 Wirtschaftspsychologie vom 03.07.2013, Abs. 1

gelten nicht für Studierende, die zum Wintersemester 2021/2022 Ihr Studium beginnen.

- (2) Für nachfolgend aufgeführte Master-Studiengänge gelten folgende Abweichungen von der in § 1 Abs. 3 genannten Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlsetzung:

1. Master-Studiengang Interior Architectural Design
Die Zugangsvoraussetzung nach § 1 Nr. 4 (facheinschlägige Praxisphase) entfällt

§ 3 Änderung Bewerbungsfrist

Abweichend von den in § 1 Abs. 3 genannten Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlsetzungen der Studiengänge International Project Management sowie Smart City Solutions wird das Ende der Bewerbungsfrist auf den 15.07.2021 gelegt.

§ 4 Nachreichfrist Sprachnachweise

- (1) Der nach Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (SIRBE) vom 15.04.2015 gem. § 6 Abs. 3 Nr. 9 vorzulegende Deutschnachweis kann bei Immatrikulationen zum Sommersemester bis zum 30. November 2021 nachgereicht werden.

- (2) Für nachfolgend aufgeführte Master-Studiengänge gelten folgende Abweichungen von der in § 1 genannten Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlsetzung:

1. Master-Studiengang General Management
Die Bewerbung nimmt auch am Verfahren nach § 4 teil, wenn die Sprachnachweise nach § 2 Nr. 5 und 7 noch nicht erbracht wurden.
2. Master-Studiengang Interior Architectural Design
Die Bewerbung nimmt auch am Verfahren nach § 4 teil, wenn die Sprachnachweise nach § 2 Nr. 7 nicht beigelegt sind.
3. Master-Studiengang Wirtschaftspsychologie
Die Bewerbung nimmt auch am Verfahren nach § 4 teil, wenn die Sprachnachweise nach § 2 Nr. 6 und 7 noch nicht erbracht wurden.
4. Master-Studiengang Bauprozessmanagement
Die Bewerbung nimmt auch am Verfahren nach § 4 teil, wenn die Sprachnachweise nach § 4 Abs. 2 noch nicht erbracht wurden.

§ 5 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form verlangt werden. Die Maßgaben des § 32a und 32 b LHG gelten entsprechend. Ist dabei eine schriftliche Zustimmung einzuholen, kann diese auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer erhalten rechtzeitig vor der Online-Prüfung die Möglichkeit zur Erprobung der Rahmenbedingungen in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung.
- (3) Die Prüfungsteilnehmer werden rechtzeitig über die Durchführung der Online-Prüfung gem. § 32a Abs. 3 LHG informiert.

- (4) Bei technischer Störung wird die Prüfung beendet und die Prüfungsleistung gemäß LGH §32b nicht gewertet. Bei vorübergehender technischer Störung wird die Prüfung nach Beheben der Störung fortgesetzt gemäß LHG § 32b.
- (5) Die Eignungsfeststellungprüfung im Rahmen des Zulassungs- und Auswahlverfahrens des Bachelor-Studiengangs Innenarchitektur wird für die Bewerbungskampagne Wintersemester 21/22 als Online-Prüfung durchgeführt. Die vorstehenden Absätze sind daher sinngemäß anzuwenden.
- (6) Sollte das Sommersemester 2021 fristenwirksam bleiben, tritt unter der Voraussetzung der organisatorischen Durchführbarkeit an der HFT Stuttgart folgende Regelung ein:
Studierende, die an der regulären Prüfung nicht teilnehmen konnten da
 - ein positiver Corona-Schnelltest vorlag, der aber nachweislich nicht richtig war oder
 - durch Quarantäne von der Prüfung ausgeschlossen wurdenerhalten eine gesonderte Nachprüfung. Diese muss vor Vorlesungsbeginn des Wintersemesters erfolgen, um Versetzungsnachteile auszuschließen.

§ 6 Praktisches Studiensemester

Abweichend von § 4 Abs. 9 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge kann das Betreute Praktische Studienprojekt in begründeten Einzelfällen anerkannt werden, wenn aufgrund der aktuellen Sondersituation mindestens 64 Präsenztage abgeleistet wurden. Sofern mindestens 48 Präsenztage abgeleistet wurden, kann das Betreute Praktische Studienprojekt in begründeten Einzelfällen anerkannt werden, wenn die bzw. der Studierende adäquate Ersatzleistungen erbringt, die von der Leiterin oder dem Leiter des Projekt-Prüfungsamts festgelegt werden. In beiden Fällen ist der Leiterin bzw. dem Leiter des Projekt-Prüfungsamts eine formlose Bescheinigung des betreuenden Unternehmens vorzulegen, dass die Reduzierung der ursprünglich vorgesehenen Praktikumsdauer nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist. Sollte das BPS nicht vollständig anerkannt werden können, kann durch einen formlosen Antrag der oder des Studierenden eine Teilanerkennung erfolgen und bzw. oder bereits abgeleistete Präsenztage können auf ein später anzutretendes Praktikum angerechnet werden.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen können durch den Einsatz von Video-Tools unterstützt werden. Die Vorgaben des § 9 Abs. 4 zum Protokoll gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge bzw. der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge gelten in üblicher Form und können nicht durch eine Aufzeichnung ersetzt werden. Die Teilnahme an solchen Prüfungen ist gemäß § 32a LHG freiwillig, d. h. es muss ggf. eine Vor-Ort-Prüfung im Prüfungszeitraum bzw. Semester angeboten werden.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Prüfungsabnahme in dieser Form.
- (3) Dem Einsatz von Video-Tools in der mündlichen Prüfung muss der Prüfling zuvor schriftlich oder auf elektronischem Wege zustimmen. Liegt diese nicht vor, muss eine alternative Präsenzform gefunden werden.
- (4) Der Prüfling darf die Prüfung nicht durch den Einsatz für die betreffende Prüfung nicht zugelassener elektronischer Geräte, weiterer Personen oder anderer unerlaubter Hilfsmittel beeinflussen. Andernfalls sind die Konsequenzen nach § 12 der SPO für Bachelor- bzw. Master-Studiengänge
- (5) Eine Aufzeichnung einer mündlichen via Video-Tool stattfindenden Prüfung durch den Prüfling ist unzulässig. Im Falle der Zuwiderhandlung greift prüfungsrechtlich § 12 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor bzw. Master.

- (6) Diese Vorgaben sind auch auf andere mündliche Prüfungsformate wie Präsentationen, Referate oder Kolloquien, die mittels des Einsatzes von Video-Tools durchgeführt werden sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Rücktritt von Prüfungen

Abweichend von § 12 Abs. 2 muss bei Prüfungsleistungen, die in folgenden Prüfungsformen geprüft werden, der Rücktritt nicht angezeigt werden:

KL = Klausur und
MP = Mündliche Prüfung

§ 9 Fristen

Für Studierende verlängern sich die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang je Semester jeweils um ein Semester gemäß § 32 Abs. 5a LHG. Nach heutigem Stand gilt dies für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 in diesem Studiengang eingeschrieben sind. Damit verlängert sich auch die Höchststudiendauer.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2021/2022 außer Kraft. Alle im Rahmen dieser Satzung getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse haben im weiteren Studienverlauf der betroffenen Studierenden Bestand. Abweichend von Satz 1 können Anträge und Entscheidungen auf Grundlage von § 4 (Nachreichfrist Sprachnachweise) auch nach Ablauf des Sommersemester 2021 gestellt werden bzw. ergehen.
- (2) Bei Bedarf kann der Termin des Außerkrafttretens dieser Satzung durch Beschluss des Senats und der Fakultätsräte verlängert werden.

Stuttgart, den 21.04.2021

Prof. Dr. Katja Rade
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am: 12.05.21

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: